Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die HafenCity Hamburg GmbH und ihre Tochtergesellschaften haben im Geschäftsjahr 2025 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte) zu verantworten sind. Die Tochtergesellschaften Billebogen Management GmbH, die Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Gesellschaft zur Koordination nachhaltiger Mobilität mbH und die Science City Hamburg Bahrenfeld GmbH sowie die HafenCity Immobilien-Objektgesellschaft mbH & Co. KG verfügen über keinen Aufsichtsrat. Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

4.2.6 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

Auf die Vereinbarung variabler Gehaltsbestandteile wurde bisher verzichtet, da sich gezeigt hat, dass diese aufgrund der Besonderheiten des Unternehmensgegenstandes nicht zielführend und plausibel sind.

5.1.5 Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen

Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse lagen aufgrund der Dauer der erforderlichen Abstimmungsprozesse nicht in allen Fällen sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vor.

5.2.2 Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsführung – insbesondere mit dem bzw. der Vorsitzenden / Sprecher/ Sprecherin – regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (Regeltreue) des Unternehmens beraten. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Die Kontakte zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung zwischen Aufsichtsratssitzungen fanden aufgrund der besonderen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht regelmäßig, sondern anlassbezogen statt. Mit der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgte ein regelmäßiger Austausch.

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit

und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da aufgrund der geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern die Bildung von Ausschüssen nicht erforderlich ist.

Hamburg, den 5. Juni 2026

Dr. Andreas Kleinau
Vorsitzender der Geschäftsführung

Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Christina Geib
Geschäftsführerin